

# NEWSLETTER

*Morgens ziehen erste Nebelschwaden über die Felder und die Obstbäume tragen schwer an ihren Früchten – wir befinden uns irgendwo zwischen Spätsommer und Frühherbst – und wie so oft sind es eben diese Übergänge zwischen den Zeiten, die besonders interessant sind. In diesem Sinne möchten wir Sie auf die letzten Entwicklungen im Bereich der Steuern und Gesetzgebung aufmerksam machen:*

---

## Squeeze- bzw. sell-out

In Luxemburg ist das Gesetz vom 21. Juli 2012 bezüglich des Ausschlusses von Minderheitsaktionären aus einer Aktiengesellschaft („squeeze-out“) am 01.10.2012 in Kraft getreten.

Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, eine Lücke auszugleichen durch die Einführung von zwei Möglichkeiten ins luxemburgische Recht:

- 1) den zwangsweisen Ausschluss von Minderheitsaktionären zugunsten von Mehrheitsaktionären ( « squeeze-out »),
- 2) sowie umgekehrt auch das Recht der Minderheitsaktionäre, den Kauf ihrer Aktien zu verlangen (« sell-out »).

Betroffen sind Aktien mit Stimmrecht.

Grundsätzlich wendet sich das Gesetz an Gesellschaften mit Sitz in Luxemburg, deren Anteile gehandelt werden oder die von einem öffentlichen Angebot betroffen sind.

Dabei gilt als Mehrheitsaktionär jede natürliche oder juristische Person die, allein oder

mit anderen Personen - mittelbar oder unmittelbar - Anteile hält, die mindestens 95% des Kapitals und 95% der Entscheidungsrechten machen.

Jeder Aktionär muss der Gesellschaft und der CSSF mitteilen wenn er « Mehrheitsaktionär » wird oder wenn es eine Änderung gibt. Diese Informationen müssen auch veröffentlicht werden.

### Squeeze-out

Ein Mehrheitsaktionär hat das Recht, die Eigentümer der verbleibenden Minderheitsanteile aufzufordern, ihre Anteile an ihn zu verkaufen, nachdem er das nunmehr geltende Notifizierungs- und Informationsverfahren durchgeführt hat. Zunächst ist die Höhe der zu zahlenden Abfindung durch einen Experten zu ermitteln.

Innerhalb eines Monats, muss der Aktionär den ermittelten « fairen Preis » und den Bewertungsbericht an die CSSF mitteilen. Diese Daten werden dann publiziert.

Innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung darf jeder betroffene Minderheitsaktionär Widerspruch einlegen.

Im Fall eines solchen Widerspruchs kann die CSSF einen zweiten Bewertungsbericht anfordern und hat den fairen Preis innerhalb von drei Monaten festzustellen.

Wenn es keinen Widerspruch gibt, akzeptiert die CSSF den Preis und teilt ihn der Gesellschaft und dem Mehrheitsaktionär mit.

### **Sell-out**

Wenn ein Aktionär Mehrheitsaktionär wird oder wenn ein Mehrheitsaktionär zusätzliche Anteile kauft, haben die Minderheitsaktionäre das Recht, von dem Mehrheitsaktionär den Aufkauf ihrer Aktien zu verlangen.

Der Aktionär muss den Mehrheitsaktionär entsprechend im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens informieren.

Wiederum ist eine angemessene Abfindung durch einen Experten festzusetzen.

Innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung hat der Mehrheitsaktionär den fairen Preis und das Bewertungsbericht an die CSSF und an die Gesellschaft mitzuteilen, und die Daten zu veröffentlichen.

Auch hier besteht die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens.

Die CSSF ist ermächtigt, die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen. Es können Strafverfahren und sogar Haftstrafen verhängt werden.

*(Régis Lux)*

## **Urlaubsansprüche verstorbener Mitarbeiter sind jetzt vererbbar**

Kann ein Mitarbeiter seinen Urlaub nicht nehmen und stirbt, haben seine Angehörigen Anspruch auf Abgeltung, urteilt das EuGH und ändert so die bisherige Rechtsprechung.

Was kurios klingen mag, hat im konkreten Fall eine Berechtigung. Der Arbeitnehmer in dem verhandelten Fall konnte mehrere Jahre in Folge aufgrund personeller Engpässe bei seinem Arbeitgeber seinen Urlaub nicht nehmen und hatte letztlich 146 Urlaubstage auf dem Konto. Der Mann erkrankte schwer und starb. Seine Witwe machte daraufhin eine finanzielle Abgeltung für die Urlaubstage geltend.

Die Ehefrau hatte sich in Deutschland durch mehrere Instanzen geklagt. Die Arbeitsgerichte beriefen sich auf die bisher ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes

(BAG), wonach mit dem Tod eines Arbeitnehmers alle Ansprüche auf Urlaub aufgehoben sind. Urlaub sei an die Person gebunden und könne nicht übertragen oder vererbt werden.

Die Witwe und ihr Anwalt beriefen sich demgegenüber auf die europäische Richtlinie zur Arbeitszeit 2003 / 88 und das Landesarbeitsgericht Hamm legte den Fall dem EuGH vor.

Die Europa-Richter legten die Richtlinie wie folgt aus: Gemäß EU-Recht dürfe der Anspruch auf bezahlten Urlaub oder eine finanzielle Abgeltung für nicht genommenen Urlaub nicht deshalb untergehen, weil der Arbeitnehmer nicht mehr lebt und erinnerte an seine ständige Rechtsprechung, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub als ein

besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union anzusehen sei.

Das Urteil stärkt nicht nur die Rechte der Arbeitnehmer. Es ermahnt auch die Arbeitgeber dazu, für die rechtzeitige Wahr-

nehmung von Urlaub zu sorgen und damit letztlich auch die Gesundheit der Belegschaft zu fördern. Und sich zugleich vor späteren Forderungen von Angehörigen zu schützen.

*(Katharina von Gregory)*

## Steuerliche Neuigkeiten

### Bezüglich der indirekten Steuern:

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. März 2014 am 1. April 2014, wird der Wert eines Nießbrauchs, eines Wohnrechtes und eines Nutzungsrechts - sei es entgeltlich oder unentgeltlich - jetzt nach dem Alter des Nutznießers festgestellt. Die gesetzlichen Kriterien finden sich im Rundschreiben Nr. 767 vom 7. April 2014 dargestellt.

### Bezüglich der direkten Steuern :

Es sind neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und folgenden Ländern geschlossen worden:

- Seychellen, Tadschikistan, Mazedonien, Kasachstan (am 01.01.2014 in Kraft getreten)
- Sri Lanka, Laos (am 01.01.2015 in Kraft getreten)

*(Françoise Goosse)*

## Neue EU Erbrechts-Verordnung

Die EU hat eine neue EU-Erbrechtsverordnung erlassen, in der geregelt wird, welches Erbrecht im Todesfall zur Anwendung kommt. Die Verordnung tritt zwar erst zum 17. August 2015 in Kraft, sie ist aber im Hinblick auf eine sichere Nachlassplanung und eine entsprechende Gestaltung durch letztwillige Verfügungen bereits heute zu beachten.

Das auf den Erbfall anwendbare Recht ist das Recht des Landes, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Eine Ausnahmeregelung gilt für unbewegliche Vermögenswerte. Diese unterliegen dem Recht des Landes, in dem sie sich befinden (Grundsatz der Nachlassspaltung). All denjenigen Luxemburgern, die sich im Grenzgebiet niedergelassen haben, ist zu empfehlen, sich rechtzeitig zu den Auswirkungen des deutschen, französischen oder belgischen Erbrechts und den Möglichkeiten der Rechtswahl beraten zu lassen.

*(Katharina von Gregory)*

## Entsendungen von Deutschland nach Luxemburg

Ein deutscher Arbeitnehmer, der für seinen deutschen Arbeitgeber für die vorübergehende Verrichtung von Tätigkeiten nach Luxemburg geschickt wird, bleibt grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig. Nach dem alten Doppelbesteuerungsabkommen änderte sich das erst dann, wenn der Arbeitnehmer mehr als 183 Tage im Kalenderjahr in Luxemburg tätig war.

Nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen ist jetzt dagegen eine Referenzperi-

ode von 12 Monaten anzuwenden. Ein Arbeitnehmer, der vom 1. September 2014 bis zum 30. April 2015 nach Luxemburg entsandt wird, ist hier vom ersten Tag an steuerpflichtig, da er acht Monate und damit länger als 183 Tage bleibt.

*(Katharina von Gregory)*

## Unbefristete Stellen sind vorrangig intern anzubieten

Im Dezember 2013 hat das Parlament den Code de Travail geändert und der Chancengleichheit von befristet beschäftigten Mitarbeitern weiteres Gewicht verliehen.

Bereits bisher gilt, dass der Arbeitgeber dieselben Regeln und Konventionen für unbefristet wie befristet beschäftigte Mitarbeiter anwenden muss (Art. L 122-10 (1)).

Nunmehr sind nach dem neu eingeführten Art. 122 – 10 (2) im Falle einer geplanten unbefristeten Einstellung zunächst die bereits befristet beschäftigten Mitarbeiter von dieser freien Stelle zu informieren.

In wieweit Zuwiderhandlungen Konsequenzen haben, ist uns noch nicht bekannt.

*(Katharina von Gregory)*

## FATCA

Für alle privaten oder gesellschaftsrechtlichen Kunden, für die wir Einkommensteuererklärungen mit Bezug zu den USA erstellen, dürfte das Folgende von Interesse sein:

Die USA hatten den sog. „Foreign Account Tax Compliance Act (“FATCA”)“ eingeführt, um in den USA steuerpflichtige Bürger und Gesellschaften mit ausländischen Konten zu ermuntern, sich an die US amerikanischen Steuerge-

setze zu halten. Durch diese Konvention werden ausländische Finanzinstitute verpflichtet, Informationen über US-Bürger und US-Gesellschaften mit Konten im Ausland an die amerikanischen Steuerbehörden weiterzugeben. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Informationspflichten wird eine 30 % Quellensteuer auf Vermögen erhoben, das bei ausländischen Finanzinstituten verwaltet wird.

Es gibt zwei verschiedene Modelle, mit denen FATCA umgesetzt werden kann.

Diese wurden den ausländischen Staaten jeweils als Grundlage für die Verhandlungen angeboten. Der grundlegende Unterschied zwischen Variante 1 und 2 ist, dass sich der ausländische Staat in der ersten Variante verpflichtet, die entsprechenden Informationen an ihre eigene Steuerbehörde weiter zu geben, die diese dann an die amerikanische „Inland Revenue“ weiterleitet. In der zweiten Variante melden die Finanzinstitute die In-

formationen direkt an die amerikanische Steuerbehörde.

Am 21. Mai 2013 hatte sich Luxemburg für die erste Variante entschieden. Der Inhalt der entsprechenden Vereinbarung wurde seitens der USA am 27. Februar 2014 gebilligt und diese wurde am 24. März 2014 unterschrieben.

*(Katharina von Gregory)*

## **Das neue Mehrwertsteuerpaket der EU ab 2015**

Für elektronische Dienstleistungen gelten ab Januar 2015 neue Regelungen für die Bestimmung des Orts der Dienstleistung, soweit diese für Privatpersonen erbracht werden.

Elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in der EU unterliegen dann in deren Wohnsitzstaat der Umsatzsteuer. Auf die betroffenen Unternehmen kommen dadurch erhebliche Änderungen zu. Zur Vereinfachung soll dabei der sog. mini one stop shop (VAT MOSS) dienen; doch auch dieses Verfahren erfordert einiges an Vorbereitung.

Worum geht es?

Nach der Neuregelung gilt für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer der Ort als Ort der sonstigen Leistung, an dem der (private) Leistungsempfänger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Dadurch wird der Umsatz im Land des Verbrauchs besteuert (= Verbrauchslandprinzip).

Welche Unternehmen sind betroffen?

Betroffen sind Unternehmen, die die o.g. Leistungen an Privatpersonen erbringen. Eine Änderung bedeutet das insbesondere für in der EU ansässige Unternehmen: Bisher waren ihre derartigen Leistungen an ihrem Sitz steuerbar. Künftig gelten diese Leistungen dort als erbracht, wo der private Endverbraucher wohnt. Im Klartext: Bisher musste ein luxemburgischer Unternehmer, der elektronische Dienstleistungen an private Verbraucher in anderen EU-Ländern erbringt, diese Umsätze in seiner luxemburgischen TVA deklarieren. Künftig müsste er sich in jedem einzelnen Land, in dem er Leistungen an private Endverbraucher erbringt, umsatzsteuerlich registrieren lassen und dort seine jeweiligen Umsätze erklären. Dies soll jedoch durch den sog. „VAT mini one stop shop (s. u.)“ verhindert werden.

Hiervon werden zumeist Unternehmen betroffen sein, die z.B. die folgenden Leistungen anbieten:

- Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen.
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung.
- Bereitstellung von Bildern (z.B. Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen, Fotos, Bildern und Bildschirmschonern);
- Bereitstellung von Texten und Informationen.
- Bereitstellung von Datenbanken (z.B. Suchmaschinen, Internetverzeichnisse);
- Bereitstellung von Musik (z.B. Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Musik auf PC, Handys usw. und die Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Jingles, Ausschnitten, Klingeltönen und anderen Tönen);
- Bereitstellung von Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien.
- Bereitstellung von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung.
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen.
- Online-Versteigerungen (soweit es sich nicht bereits um Web-Hosting-Leistungen handelt) über automatisierte Datenbanken und mit Dateneingabe durch den Leistungsempfänger, die kein oder nur wenig menschliches Eingreifen erfordern (z.B. Online-Marktplatz, Online-Einkaufsportal);
- Internet Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen (z.B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chatlines usw.).

Anhand der Aufstellung kann man erahnen, dass hier viele - und nicht nur die großen - Unternehmen betroffen sein werden, sofern sie grenzüberschreitend tätig sind.

Wichtig: Nicht unter die Neuregelung fällt die Lieferung von Gegenständen, die im Internet bestellt werden, z.B. Bücher oder Musik-CDs.

Was ist der mini one stop shop?

Der mini one stop shop (VAT MOSS) ist ein neues (freiwilliges) Besteuerungsverfahren, das dem Unternehmen ermöglicht, die o.g. Umsätze in dem EU-Staat zu erklären, in dem es ansässig ist. Zu diesem Zweck sind – zusätzlich zu Umsatzsteuer-Voranmeldung und ggf. Zusammenfassender Meldung - vierteljährliche Erklärungen über ein Internetportal der zuständigen nationalen Behörde zu übermitteln. Die Erklärung muss bis zum 20. Tag nach Quartalsende übermittelt werden. Auch die Zahlung erfolgt im Ansässigkeitsstaat, die zuständige Behörde übernimmt dann die Verteilung auf die einzelnen Staaten.

Was müssen die Unternehmen tun?

Zunächst gilt es, festzustellen, ob ein Unternehmen überhaupt (grenzüberschreitend) Leistungen erbringt, die in den Anwendungsbereich der neuen Ortsregelung fallen. Diese müssen identifiziert und von den anderen Leistungen abgegrenzt werden, sofern das nicht bereits aus anderen Gründen erfolgt ist. Dann muss unterschieden werden, an wen diese Leistungen erbracht werden (Privatperson oder Unternehmer). Während bei den Leistungen an Unternehmer (zumindest in der EU) regelmäßig das Reverse-Charge-Verfahren greift, muss sich bei den o.g. Leistungen der leistende Unternehmer um die Besteuerung im Wohnsitzstaat des Leistungsempfängers kümmern. Dazu muss er natürlich wissen, in

welchem Staat der jeweilige Privatkunde wohnt. Das bedeutet aber auch, dass der jeweilige Steuersatz des Verbrauchslandes greift und dass die Rechnung den dortigen Vorschriften genügen muss.

Sie sollten sich auch Gedanken machen, wie Sie ihren Erklärungspflichten im Ausland nachkommen wollen, insbesondere, ob sie den mini one stop shop nutzen wollen. Dies bietet sich vor allem für Unternehmen an, die nicht ohnehin schon in vielen Ländern umsatzsteuerlich registriert sind. Die Registrierung ist ab 1. Oktober 2014 möglich und muss bis spätestens 31.12.2014 erfolgt sein, um das Verfahren rechtzeitig nutzen zu können. Es empfiehlt sich, mit der Registrierung nicht bis zum letzten Moment zu warten, wenn man nicht riskieren will, in einen Bearbeitungsstau zum Jahresende zu geraten.

Registrieren kann sich jedes Unternehmen, das Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in einem EU-Staat erbringt, der nicht Sitz seiner wirt-

schaftlichen Tätigkeit ist, und in dem es nicht umsatzsteuerlich registriert ist. Für Unternehmen, die nicht in der EU ansässig sind, gilt eine besondere Regelung.

Für die Registrierung müssen bestimmte Angaben gemacht werden, die über ein Internetportal übermittelt und in einer Datenbank gespeichert werden.

Die Registrierung für den mini one stop shop ist natürlich nur ein erster Schritt. Es muss auch geklärt werden, wie die zu erklärenden

Daten fristgerecht (bis zum 20. Tag nach Quartalsende) an die zuständige Behörde übermittelt werden können und wie Zahlung

erfolgt. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, damit wir besprechen können, wie wir hier am besten zusammenarbeiten können.

*(Françoise Goosse)*

***Sehr geehrte Kunden,***

***wir hoffen, dass uns die Sonne in diesem Jahr noch lange beschienen ist und freuen uns - wie immer - von Ihnen zu hören.***

***Mit freundlichen Grüßen,***

***Alhard von Ketelhodt***

***Luxemburg, im September 2014***